

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.12.2019
zu Ltg.-**912/A-5/195-2019**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr betreffend Ferienbetreuung in Niederösterreich, eingebracht am 18. November 2019, Ltg.-912/A-5/195-2019, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Im Jahr 2018 haben 231 Gemeinden und Vereine eine Förderung für eine Ferienbetreuung erhalten. Die Angebote teilen sich wie folgt auf die Ferienzeiten auf:

Sommer: 214 Anträge / 7678 Kinder

Semester: 6 Anträge / 144 Kinder

Ostern: 8 Anträge / 136 Kinder

Weihnachten: 3 Anträge / 46 Kinder

Insgesamt konnten 8.004 Kinder betreut werden.

Im Jahr 2019 sind bisher insgesamt 245 Förderanträge bzgl. Ferienbetreuung eingelangt. Diese teilen sich wie folgt auf die Ferienzeiten auf:

Sommer: 216 Anträge / 7117 Kinder

Semester: 9 Anträge / 216 Kinder

Ostern: 7 Anträge / 168 Kinder

Weihnachten: 2 Anträge / 42 Kinder

Die Bewerbung der Aktion Ferienbetreuung erfolgt

1. im Internet über die Website des Landes NÖ (www.noe.gv.at), der Website der NÖ Familienland GmbH (www.noe-familienland.at) sowie über die [Ferienbetreuungsplattform der Familie & Beruf Management GmbH \(www.familieundberuf.at\)](http://www.familieundberuf.at),
2. durch schriftliche Information an alle Gemeinden über die Ferienbetreuungsaktion und die derzeit gültigen Richtlinien und Fördermöglichkeiten.
3. durch den von der NÖ Familienland GmbH herausgegebenen „Leitfaden“ über die Ferienbetreuung in NÖ (Durchführung, Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten),
4. durch schriftliche Aussendung an alle Gemeinden im Dezember 2019 mit speziellem Hinweis auf die Ferienbetreuung in den Herbstferien,
5. durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressekonferenz zur Ferienbetreuung, Mai 2019, Presseaussendungen).

Da eine separate Erfassung der integrativen Gruppen nicht durchgeführt wird, können die entsprechenden Zahlen nicht genannt werden.

Das Fördervolumen des Landes NÖ für die Ferienbetreuung betrug im Jahr 2018 insgesamt € 373.325,76.

Mit Stand 1. Dezember 2019 wurden im heurigen Jahr insgesamt € 317.202,89 ausbezahlt.

Die Elternbeiträge werden von den Anbietern der Ferienbetreuung festgesetzt und bewegen sich zwischen € 30,00 und € 130,00 pro Woche. In den überwiegenden Fällen beträgt der Elternbeitrag € 50,00 pro Woche.

Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern nachweisen, z.B.:
Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik.

Die NÖ Familienland GmbH unterstützt darüber hinaus die FreizeitpädagogInnen in ihrer pädagogischen Arbeit und bietet praxisrelevante Weiterbildungen zum Thema Ferienbetreuung an.

Nach den geltenden Förderrichtlinien kann eine Förderung für die Ferienbetreuung gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Pro Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder
- Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15.

Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderbewerberin oder dem Förderwerber.

Den Antragsunterlagen für die Ferienbetreuung sind entsprechende Nachweise für die Qualifikation des eingesetzten Personals anzuschließen, z.B. Zeugnisse, Angabe des Namens und Geburtsdatum des jeweils eingesetzten Personals.

Für die Ferienbetreuung ist nach den geltenden Richtlinien eine kindgerechte Örtlichkeit, wie Schule, Kindergarten oder Hort zur Verfügung zu stellen.

Dem Antrag sind ein Ferienbetreuungsprogramm und ein pädagogisches Programm anzuschließen.

Im Zuge der Förderabwicklung werden sämtliche vorgelegte Unterlagen und Nachweise geprüft. Sofern diese Unterlagen und Nachweise für in Ordnung befunden werden, kann dem Antragsteller eine Förderung in Höhe von € 250,00 pro Kindergruppe und Woche, bei integrativem Betreuungsangebot € 400,00 pro Kindergruppe und Woche, gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin